

Beschlussvorlage

FB 2-013-26

Fachbereich	Finanzen
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	14.04.2026
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2026	öffentlich
Gemeinderat	28.05.2026	öffentlich

Betreff: Änderung der Rechtsform der Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG sowie der Westfalen Weser Energiespeicher GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt –vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht – der Änderung der Rechtsform der Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG hin zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Alleingesellschafterin die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ist, zu.
2. Der Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt –vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht – der Änderung der Rechtsform der Westfalen Weser Energiespeicher GmbH & Co. KG unter Einbeziehung der Westfalen Weser 2. Verwaltungsgesellschaft mbH hin zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Alleingesellschafterin die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ist, zu.
3. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder rechtlichen Gründen Änderungen der Satzung der Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH oder der Westfalen Weser Energiespeicher GmbH als notwendig erweisen, erklärt sich der Rat der Gemeinde Altenbeken damit einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt der Satzung nicht verändert wird und kommunalrechtliche Belange nicht betroffen sind.
4. Der Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt –vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht – dem Abschluss von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen zwischen der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (als Organträgerin) einerseits und der künftigen Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH sowie der künftigen Westfalen Weser Energiespeicher GmbH (als Organgesellschaften) jeweils andererseits zu.
5. Der Vertreter der Gemeinde Altenbeken in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG wird ermächtigt und beauftragt, die Geschäftsführung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG zu ermächtigen, zunächst in den Gesellschafterversammlungen der heutigen

- Westfalen Weser 2. Verwaltungsgesellschaft mbH,
- Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG sowie
- Westfalen Weser Energiespeicher GmbH & Co. KG

und nach Änderung der Rechtsform in den Gesellschafterversammlungen der künftigen

- Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH sowie
- Westfalen Weser Energiespeicher GmbH

den Beschlüssen zur Umsetzung der obigen Ratsbeschlüsse jeweils zuzustimmen und insbesondere die Geschäftsführungen der vorgenannten Gesellschaften jeweils zu ermächtigen und zu beauftragen, die hierfür notwendigen Schritte umzusetzen.

6. Darüber hinaus wird der Vertreter der Gemeinde Altenbeken in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ermächtigt und beauftragt, die Geschäftsführung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG zu ermächtigen, im Rahmen der dargelegten Maßnahmen auf sämtliche Formen und Fristen, insbesondere im Hinblick auf die Einberufung, Durchführung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und im Hinblick auf Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, insb. Umwandlungs- bzw. Formwechselberichte und Umwandlungsprüfungen, zu verzichten.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Altenbeken ist unmittelbar an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (nachfolgend „**WWE**“) und damit mittelbar an der Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG (nachfolgend „**WWER**“), der Westfalen Weser Energiespeicher GmbH & Co. KG (nachfolgend „**WWES**“) sowie der Westfalen Weser 2. Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „**WW2V**“) beteiligt. Die WWER, die WWES und die WW2V sind jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der WWE. Die WW2V ist zudem die persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) der WWER und der WWES.

Westfalen Weser beabsichtigt, die Rechtsform der WWER und der WWES jeweils in eine GmbH zu ändern (die „**Rechtsformänderung**“ im Sinne dieser Beschlussvorlage). Ziel ist es, unterhalb der WWE wieder eine einheitliche GmbH-Struktur einzurichten – eine Struktur, die bis zur Gründung von WWER und WWES schon einmal bestand und von der zur Minimierung steuerlicher Risiken für die kommunalen Anteilseigner der WWE abgewichen wurde. Nachdem die ursprünglich für das GmbH & Co. KG-Konstrukt sprechenden steuerlichen Gründe zwischenzeitlich entfallen sind, sprechen Vorteile bei der strategischen und operativen Steuerung der Westfalen Weser-Gruppe durch die Holding WWE dafür, die gesellschaftsrechtliche Struktur von Westfalen Weser unterhalb der WWE wieder zu vereinheitlichen.

Eine Änderung der Unternehmensgegenstände oder der strategischen Ausrichtung von WWER und WWES geht hiermit nicht einher.

Aus der übergeordneten (Gesamt-)Sicht von WWE und ihren kommunalen Anteilseignern ergeben sich aus dem Vorhaben keine Änderungen, da keine neue Beteiligung gegründet oder erworben und keine operative Beteiligung abgegeben wird. Bei dem beschriebenen Vorhaben handelt es sich um einen rein formellen Vorgang innerhalb der Westfalen Weser-Gruppe ohne Bezug zu Dritten.

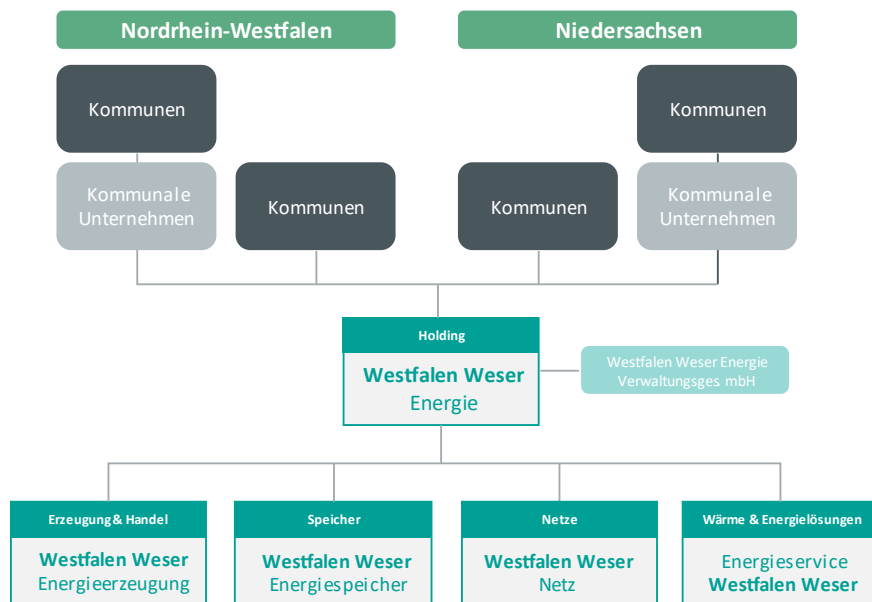
Eine Zusammenfassung des Vorhabens als Präsentation ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügt.

SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Die Gemeinde Altenbeken ist unmittelbar an der WWE mit Sitz in Paderborn beteiligt. Sämtliche Anteile der WWE werden aktuell von **57 kommunalen Gesellschaftern** (Gebietskörperschaften bzw. kommunale Unternehmen) im Versorgungsgebiet der WWE gehalten. Die WWE ist die Holding der **Westfalen Weser-Gruppe**. In dieser Funktion steuert und überwacht sie ihre 100%igen-Tochtergesellschaften, die das operative Geschäft der Westfalen Weser-Gruppe verantworten und in den vier Geschäftsfeldern **Erzeugung & Handel** (Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG), **Speicher** (Westfalen Weser Energiespeicher GmbH & Co. KG), **Netze** (Westfalen Weser Netz GmbH) sowie **Wärme und Energielösungen** (Energieservice Westfalen Weser GmbH) tätig sind.

Die Struktur der WWE stellt sich wie folgt dar:



II. Ausgangslage

Die WWER und die WWES wurden – ebenso wie zuvor die WW2V als deren Komplementärin – jeweils im Dezember 2024 als 100%ige Tochtergesellschaften der WWE gegründet. Hintergrund war die Neuorganisation der Westfalen Weser-Gruppe im Lichte der Strategie 2035, die eine klare Fokussierung auf die vier o. g. strategischen Geschäftsfelder von Westfalen Weser und deren Verortung in einer jeweils eigenen Legaleinheit unterhalb der WWE vorsieht. Für die beiden neuen Geschäftsfelder *Erzeugung & Handel* sowie *Speicher* erfolgte vor diesem Hintergrund die Gründung der WWER und der WWES als neue Unternehmen der Westfalen Weser-Gruppe.

Die Rechtsformwahl (*GmbH & Co. KG* oder *GmbH*) war im Vorfeld der Unternehmensgründung Gegenstand einer umfassenden steuerrechtlichen Prüfung (s. auch die Beschlussvorlage „Gründung zweier WWE-Tochtergesellschaften für Erzeugung & Handel sowie Energiespeicher und Vorratsbeschlussfassung für die Errichtung von Projektgesellschaften“ aus Herbst 2024). Hintergrund war insbesondere das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18.01.2023, IR 16/19 (das „**BFH-Urteil**“ im Sinne dieser Beschlussvorlage), das nach herrschender Meinung in der steuerlichen Fachwelt im Falle der allgemeinen Anwendung zur Versagung des steuerlichen Querverbundes auch bei den kommunalen Anteilseignern der

WWE hätte führen können. Dies hätte wiederum zu nennenswerten steuerlichen Mehrbelastungen auf Ebene der kommunalen Anteilseigner der WWE führen können. Um dieses steuerliche Risiko nach Möglichkeit zu reduzieren, hat Westfalen Weser damals die Gesellschaften jeweils in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG errichtet.

Im Jahr 2025 hat die Finanzverwaltung jedoch klargestellt, dass sie das BFH-Urteil für nur auf den Einzelfall anwendbar erachte (s. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 05.05.2025 an die obersten Finanzbehörden der Länder, das „**BMF-Schreiben**“ im Sinne dieser Beschlussvorlage). Damit sind die Grundsätze des BFH-Urteils aktuell für die Energiebranche praktisch nicht mehr relevant, womit auch die steuerliche Vorteilhaftigkeit von unmittelbaren WWE-Tochtergesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG entfallen ist.

III. Vorhaben

1. Beweggründe und Zielstruktur

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt Westfalen Weser, die Rechtsform der WWER und der WWES jeweils in eine GmbH zu ändern. Ziel ist es, auf der ersten Beteiligungsebene unterhalb der WWE eine einheitliche GmbH-Struktur einzurichten – eine Struktur, die bis zur Gründung von WWER und WWES schon einmal bestand und von der allein aus den o. g. steuerlichen Gründen abgewichen wurde. Nachdem die ursprünglich für das GmbH & Co. KG-Konstrukt sprechenden Gründe entfallen sind, sprechen nunmehr strategische und operative Gründe dafür, die gesellschaftsrechtliche Struktur von Westfalen Weser unterhalb der WWE wieder zu vereinheitlichen.

Die Änderung der Rechtsform hin zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung ermöglicht es Westfalen Weser insbesondere, **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge** zwischen WWE als Organträgerin (obergeordnete Gesellschaft) einerseits und WWER sowie WWES als Organgesellschaften (untergeordnete Gesellschaften) jeweils andererseits abzuschließen. Während die Schwestergesellschaften Westfalen Weser Netz GmbH (Ergebnisabführungsvertrag – aufgrund energiewirtschaftsrechtlicher Entflechtungsvorgaben ohne Beherrschungskomponente) und Energieservice Westfalen Weser GmbH (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag) bereits Partei solcher Verträge sind, war dies für WWER und WWES bisher aufgrund ihrer Rechtsform einer GmbH & Co. KG rechtlich nicht möglich.

Die Änderung der Rechtsform von WWER und WWES sowie der anschließende Abschluss von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen bietet aus Sicht von Westfalen Weser klare Vorteile bei der strategischen und operativen **Steuerung der Westfalen Weser-Gruppe durch die WWE** als steuernde Holding.

Die Änderung der Rechtsform hin zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Kombination mit Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen führt weiterhin operativ dazu, dass WWER und WWES in die sog. **ertrags- und umsatzsteuerliche Organschaft** der WWE einbezogen werden können.

Es ist zudem mit einer **Einsparung von Verwaltungskosten** zu rechnen, da die für das GmbH & Co. KG-Konstrukt erforderliche Verwaltungsgesellschaft in der künftigen GmbH-Struktur nicht mehr benötigt wird und im weiteren Prozedere der Rechtsformänderung – untechnisch gesprochen – untergeht.

Eine Änderung der Unternehmensgegenstände oder der strategischen Ausrichtung von WWER und WWES geht hiermit ausdrücklich nicht einher. Gegenstand des Vorhabens ist allein die formelle Änderung der Rechtsform von WWER und WWES.

2. Vorgehen

Auf welchem (rechts-)technischen Wege genau das Vorhaben umgesetzt werden soll, ist derzeit noch Gegenstand einer eingehenden Prüfung. Dabei gilt es insbesondere auch, das Schicksal der Komplementärin WW2V zu klären, die in der geplanten GmbH-Struktur ihre Funktion verliert und aus diesem Grund in den Prozess der Rechtsformänderung einbezogen werden soll. In Frage kommen verschiedene Instrumente des Umwandlungsgesetzes (z. B. Formwechsel und Verschmelzung) sowie des allgemeinen Gesellschaftsrechts (z. B. Anwachsung). Ziel ist es, letztlich keine Gesellschaft ohne Funktion „übrig“ zu haben, sondern auf steuerneutrale und möglichst einfache Weise aus den drei heutigen Gesellschaften im GmbH & Co. KG-Konstrukt künftig zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung entstehen zu lassen.

Die Festlegung auf einen Umsetzungsweg steht noch final aus. Sie ist jedoch für die grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens auf Grund der Ergebnisgleichheit nicht wesentlich. Gewählt werden soll der für Westfalen Weser aus steuer- und gesellschaftsrechtlicher Sicht insgesamt günstigste Weg.

In jedem Fall wird das Prozedere eine Gesamtrechtsnachfolge für WWER und WWES über die Änderung der Rechtsform sicherstellen, sodass sämtliche Rechte, Pflichten und Vermögenswerte der heutigen GmbH & Co. KGs steuerneutral auf die künftigen GmbHs übergehen.

IV. Auswirkungen auf die einzelnen Kommunen

Die geplanten Maßnahmen stellen eine Umstrukturierung dar, die sich ausschließlich innerhalb der Westfalen Weser-Gruppe abspielt. Für die 57 Kommunen als Anteilseigner der WWE ändert sich dadurch wirtschaftlich nichts. Die WWER GmbH und die WWES GmbH werden über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag jeweils die Erträge an die WWE abführen; diese Verträge treten insofern an die Stelle der bisherigen rechtsformbedingten Ergebniszurechnung zur WWE als alleinige Kommanditistin der WWER GmbH & Co. KG und WWES GmbH & Co. KG. Von der WWE aus erfolgt – untechnisch gesprochen – die Ausschüttung an die 57 kommunalen Anteilseigner, wobei es grundsätzlich keinen Unterschied macht, ob die Gruppenunternehmen unterhalb der WWE in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG oder in der Rechtsform einer GmbH organisiert sind. Auf die kommunalen Anteilseigner der WWE hat das Vorhaben somit keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Die kommunalrechtlich vorgeschriebenen Einflussnahmemöglichkeiten der Kommunen werden durch das Vorhaben nicht geschmälert. Die im Gesellschaftsvertrag der WWE in § 14 Abs. 3 lit. i) vorgeschriebenen Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates WWE zu Beschlussfassungen in den Gesellschafterversammlungen u. a. der WWER und der WWES bestehen nach Änderung der Rechtsform unverändert fort.

V. Abgleich mit kommunalrechtlichen Vorgaben

Das dargestellte Vorhaben erfüllt die Anforderungen der Gemeindeordnung NRW und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Folgenden werden die für die nordrhein-

westfälischen Anteilseigner der WWE einschlägigen kommunalrechtlichen Anforderungen einer weitergehenden Betrachtung unterzogen.

1. Wesentliche Änderungen an den Gesellschaftsverträgen (§ 108 Abs. 5 GO NRW)

Die Änderung der Rechtsform einer Gesellschaft geht mit einer als aus kommunalrechtlicher Sicht als wesentlich zu qualifizierenden **Änderung des Gesellschaftsvertrags** einher. Gemäß § 108 Abs. 5 lit. b) GO NRW dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, einem Beschluss der Gesellschaft zu wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

Vorliegend umfassen die Änderungen allein rechtsformbedingte Regelungen, die aus gesellschaftsrechtlichen Gründen anzupassen sind. Die praktisch relevanten Vorgaben zur Steuerung und Überwachung der WWER GmbH & Co. KG bzw. der WWES GmbH & Co. KG werden gleichlautend oder zumindest sinnwährend in die Satzungen (Gesellschaftsverträge) der künftigen WWER GmbH bzw. WWES GmbH übertragen. Die kommunalrechtlichen Anforderungen – insbesondere des § 108 GO NRW – finden auch weiterhin Berücksichtigung.

Die Satzung der WWER GmbH (**Anlage 2**) sowie die Satzung der WWES GmbH (**Anlage 3**) sind dieser Beschlussvorlage jeweils im Entwurf beigelegt.

2. Entfall der Verwaltungsgesellschaft / Erlöschen eines Rechtsträgers (§ 111 GO NRW)

Durch Einbeziehung der Komplementärin WW2V in die technische Umsetzung der Rechtsformänderung wird eine der drei Gesellschaften aus dem heutigen GmbH & Co. KG-Konstrukt als Rechtsträgerin erlöschen, worin der Abgang einer Beteiligung im Sinne von § 111 Abs. 1 GO NRW zu sehen sein könnte. Ungeachtet der Frage, ob dies vorliegend der Fall ist, soll die Entscheidung der Räte eingeholt werden, denn gemäß § 111 Abs. 2 der GO NRW dürfen Vertreter der Kommune in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt sind, der Veräußerung oder anderen Rechtsgeschäften, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf die Gesellschaft verliert oder vermindert, nur nach vorheriger Zustimmung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Kommune die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 GO NRW vorliegen. Demnach ist ein solches Rechtsgeschäft zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Kommune nicht beeinträchtigt wird.

Bei dem Erlöschen einer Gesellschaft im Zuge der Rechtsformänderung (z. B. Verschmelzung oder Anwachsung) handelt es sich um einen rein rechtstechnischen Vorgang ohne praktische Bedeutung. Im Ergebnis stehen sowohl vor der Rechtsformänderung als auch danach zwei operativ tätige Gesellschaften (WWER und WWES), die jeweils Rechtsnachfolgerin der gleichnamigen Vorgängerinnen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG sind. Lediglich die dritte Gesellschaft aus dem GmbH & Co. KG-Konstrukt entfällt aufgrund der Entbehrlichkeit einer separaten Verwaltungsgesellschaft in der GmbH-Struktur.

Das Erlöschen der „übriggebliebenen“ Gesellschaft aus dem GmbH & Co. KG-Konstrukt beeinträchtigt folglich die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben in keiner Weise, da die bisher in der WWER GmbH & Co. KG sowie der WWES GmbH & Co. KG verortete operative Tätigkeit unverändert durch die künftige WWER GmbH bzw. WWES GmbH fortgeführt wird. Die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 111 Abs. 1 GO NRW ist damit gegeben.

3. Abschluss von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen

Der geplante Abschluss von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen zwischen der WWE als Organträgerin einerseits und der WWER GmbH und der WWES GmbH als Organgesellschaften jeweils andererseits stellt eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung dar. Aus diesem Grund soll auch diesbezüglich die Entscheidung der Räte eingeholt werden.

Der zwischen der WWE einerseits und der WWER GmbH sowie der WWES GmbH jeweils andererseits abzuschließende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 4** beigefügt. Inhaltlich werden beide Verträge gleichlautend sein.

VI. Zustimmung des Aufsichtsrats WWE & Vorabstimmung mit der Kommunalaufsicht

Der Aufsichtsrat WWE hat in seiner Sitzung am 5. März 2026 dem Vorhaben dem Grunde nach zugestimmt (Grundsatzbeschluss).

Diese Beschlussvorlage sowie die als Anlage beigefügten Vertragsentwürfe wurden bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung Detmold als der für die kommunalen Gesellschafter der WWE in Nordrhein-Westfalen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde kommunalrechtlich abgestimmt. Im Rahmen dieser Vorabstimmung wurden keine kommunalrechtlichen Bedenken geäußert.

Die Entscheidung des Rats über das in dieser Beschlussvorlage dargestellte Vorhaben bedarf gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW der unverzüglichen Anzeige gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde durch die jeweilige Stadt/Gemeinde.

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Zusammenfassung (Folien)
- Anlage 2:** Satzung WWER GmbH (Entwurf)
- Anlage 3:** Satzung WWES GmbH (Entwurf)
- Anlage 4:** Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Entwurf)